



LANDRATSAMT BIBERACH

- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Hauptstraße 25 • 89584 Ehingen • Telefax 07391 779-2600 • Vermittlung 07391 779-2500

Öffentliche Bekanntmachung vom 29.04.2026

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Uttenweiler (B 312)

Das Landratsamt Biberach – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Planänderung Nr. 4 in der **Flurbereinigung Uttenweiler (B 312)** für zulässig erklärt.

Folgende Änderungen sind vorgesehen: Einbau von Drainageleitungen, Ausbau von Schotter- zu Asphaltwegen, Ausbau von Grün- zu Schotterwegen, Tiefenlockerung im Ackerland, Rekultivierung einer Brachfläche und Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Von den vorgesehenen Maßnahmen gehen keine nennenswerten Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus. Ein zusätzlicher Ausgleich zu den im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2556) eingesehen werden.

gez. Helfert, LVD

D.S.